

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

92. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. Januar 2004, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Ingrid Franzen (SPD)

i.V. von Anna Schlosser-Keichel

Jutta Schümann (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Dr. Heiner Gar (FDP)

i.V. von Wolfgang Kubicki

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Weitere Abgeordnete**

Hermann Benker (SPD)

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. a) Stellungnahme des Innenministers über den erweiterten Einsatz der DNA-Analyse bei der Verbrechensbekämpfung</b>	<b>5</b>
Antrag des Abg. Kubicki (FDP) Umdruck 15/4109	
<b>b) Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse</b>	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/2645	
<b>2. Bericht des Innenministers über seine Forderung, Fahndern den Zugriff auf Daten von Internet-Nutzern zu ermöglichen</b>	<b>12</b>
Antrag des Abg. Lehnert (CDU) Umdruck 15/4122	
<b>3. Entschließung zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit</b>	<b>13</b>
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/2441	
<b>4. Weniger Bürokratie, mehr Bürgernähe</b>	<b>14</b>
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/2993	
<b>5. Fortentwicklung der Verwaltungsreform</b>	<b>16</b>
Bericht der Landesregierung Drucksache 15/3063	

- 
- 6. Initiative zum Opferschutz** **17**
- Bericht der Landesregierung  
Drucksache 15/3077
- 7. Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Abgeordnetengesetzes** **18**
- Vorlage des Bundesverfassungsgerichts - Zweiter Senat - 2 BvF 1/03 vom 27. November 2003  
Umdruck 15/4064
- 8. Verschiedenes** **19**
- a) Festlegung von Terminen für die mündlichen Anhörungen**
- Sonn- und Feiertagsgesetz - Drucksachen 15/2802 und 15/2068 -
  - Zweiter Tätigkeitsbericht des Flüchtlingsbeauftragten - Drucksache 15/2937 -
- b) Ausschussreise**

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 14:10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Stellungnahme des Innenministers über den erweiterten Einsatz der DNA-Analyse bei der Verbrechensbekämpfung**

Antrag des Abg. Kubicki (FDP)  
Umdruck 15/4109

**b) Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2645

(überwiesen am 9. Mai 2003)

hierzu: Umdrucke 15/3442, 15/3460, 15/3470, 15/3494, 15/3525, 15/3555,  
15/3567, 15/3570, 15/3576, 15/3592, 15/3595, 15/3619,  
15/3637, 15/3657, 15/3737

**a) Stellungnahme des Innenministers über den erweiterten Einsatz der DNA-Analyse bei der Verbrechensbekämpfung**

M Buß führt aus, im Zusammenhang mit der Übernahme des Vorsitzes der Innenministerkonferenz habe er das Thema erweiterter Einsatz der DNA-Analyse bei der Verbrechensbekämpfung als eines der Themen angesprochen, die er schwerpunktmäßig in den Ausschüssen beraten und untersuchen lassen wolle. Dieses Thema werde schon seit langem in der Innenministerkonferenz diskutiert. Er habe jetzt den Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz gebeten, dieses Thema erneut zu untersuchen und eine Vorlage zu erstellen und hoffe, dass damit eine Versachlichung des Themas erreicht werden könne.

M Buß erklärt weiter, die DNA-Analyse habe inzwischen ihre Feuertaufe mehr als bestanden, man könne sagen, dass sie sehr sicher sei, sehr schnell angewandt werden könne und es inzwischen bei Zugrundelegung der Kosten für eine solche Untersuchung vertretbar sei, diese auch in großem Umfang einzusetzen. Er sei davon überzeugt, dass man im Ergebnis damit zu deutlich besseren Aufklärungsquoten kommen könne.

M Buß nennt als Prüfauftrag für die nächste Zeit die Frage, inwieweit es aufgrund der verfassungsmäßigen Situation und der technischen Ausstattung in Deutschland möglich und vertretbar sei, die DNA-Analysetechnik in Zukunft verstärkt einzusetzen. Nach dem, was ihm bisher überzeugend mitgeteilt worden sei, werde im Zusammenhang mit der kriminalistischen Nutzung der DNA-Analytik lediglich der nichtkodierte Teil des DNA genutzt, aus dem keine individuellen Merkmale, die über die kriminalistisch notwendigen hinausgehen, abzulesen seien. Von daher sei er im Augenblick fest davon überzeugt - wohl wissend, dass der Arbeitskreis II noch zu einem anderen Ergebnis kommen könne -, dass es nicht möglich sei, diese Technik im Zusammenhang mit der kriminalistischen Untersuchung zu missbrauchen. Unter diesen Voraussetzungen sei für ihn deshalb auch kein Grund ersichtlich, warum man die DNA-Analyse nicht in größerem Umfang als bisher einsetzen solle.

Zur Beeinträchtigung des Einzelnen durch die DNA-Analyse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren führt er aus, die Beeinträchtigung des Einzelnen seien - setze man voraus, dass es keine Missbrauchsgefahr gebe - nicht größer als bei der Abnahme von Fingerabdrücken oder einer photographischen Aufnahme. Vor diesem Hintergrund habe er geprüft und überlegt - so M Buß weiter -, welche Kriterien für einen breiteren Einsatz der DNA-Analyse zugrunde gelegt werden könnten. Eine Möglichkeit sei, die DNA-Analyse im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung und unter Zugrundelegung der hierfür notwendigen Voraussetzungen einsetzen. Das bedeute, Voraussetzung sei auch für die DNA-Analyse eine gewisse Schwere der Straftat und die Verhältnismäßigkeit müsse gewahrt bleiben. Wie sorgfältig in Schleswig-Holstein mit diesen Grundsätzen und Voraussetzungen für erkennungsdienstliche Behandlungen umgegangen werde, zeige die Statistik. So sei im Jahr 2002 nur bei rund 8,4 % aller strafrechtlichen Ermittlungen in Schleswig-Holstein eine erkennungsdienstliche Maßnahme durchgeführt worden.

M Buß betont noch einmal, vorausgesetzt, dass es wirklich keine Missbrauchsmöglichkeiten in diesem Bereich der DNA-Analyse gebe - dies müsse noch einmal ausführlich untersucht und diskutiert werden -, sei es seiner Meinung nach geboten, über die Ausweitung des Einsatzes der DNA-Analyse bei der Verbrechensbekämpfung nachzudenken. Die Erfahrungen mit der Geschichte zeigten, dass sich bestehende technische Möglichkeiten oft verselbstständigten und manchmal in eine unerfreuliche Richtung weiterentwickelten, gerade deshalb müsse im Bereich der DNA-Analyse seiner Meinung nach die Weiterentwicklung sinnvoll gesteuert und gestaltet werden. Vor diesem Hintergrund müsse sein Vorstoß in der Innenministerkonferenz bewertet werden.

AL Rathleff geht noch einmal auf die Missbrauchsproblematik des erweiterten Einsatzes der DNA-Analyse bei der Verbrechensbekämpfung ein und betont, Ziel der Kriminaltechnik sei

es lediglich, eine möglichst schnelle und sichere Zuordnung einer Spur zu einer Person oder umgekehrt herzustellen. Dieses Ziel lasse sich nur mit der Untersuchung des nichtkodierten Teils der DNA erreichen, der kodierte Teil der DNA weise die benötigten Selektionswerte überhaupt nicht auf. Die Entwicklung auf diesem Bereich gehe dahin, die Feinsinnigkeit der Untersuchungsmethoden zu verbessern, nicht jedoch dahin, die Untersuchungen auf den kodierten Bereich auszudehnen. Das Probenmaterial, das für die Datenbank entnommen werde, werde sofort nach der Untersuchung im Labor vernichtet. Hiermit werde ein Missbrauch oder ein Zugriff durch nicht befugte Leute ausgeschlossen.

M Buß ergänzt, im Zusammenhang mit der Prüfung der Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse müsse auch die Frage der Löschfristen solcher Datenbanken untersucht werden. Für Fingerabdrücke sehe das BKA-Gesetz zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Löschung erst dann vor, wenn der oder die Verdächtige ihre oder seine Unschuld bewiesen habe. Das sei in vielen Fällen nur sehr schwer oder gar nicht möglich, deshalb müsse diese Regelung unbedingt auf den Prüfstand und im Zusammenhang mit den DNA-Datenbanken überprüft werden. Auch mit dieser Frage müsse sich der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz befassen und über die Festlegung einer Löschungsfrist für DNA-Datenbanken nachdenken.

St Diederich berichtet, auch die Justizministerkonferenz habe sich im Herbst letzten Jahres darauf verständigt, die Ausweitung der DNA-Analyse bei der Verbrechensbekämpfung in Zusammenarbeit mit der Innenministerkonferenz zu prüfen. Wenn diese Überprüfung ergebe, dass ein größtmöglicher Missbrauchsschutz erreicht werden könne und der Eingriff für die Bürgerinnen und Bürger so maßvoll wie möglich gestaltet werden könne, werde sich die Justiz diesem Thema nicht verschließen. In diesem Zusammenhang müsse dann jedoch auch das Erfordernis des Richtervorbehaltes überprüft werden.

In der anschließenden Aussprache begrüßt Abg. Geißler die von M Buß und St Diederich gemachten Ausführungen und erklärt, der Innen- und Rechtsausschuss habe sich bei seinem Besuch beim LKA selbst davon überzeugen können, dass die Untersuchung der DNA-Proben vorbildlich organisiert und durchgeführt werde und die Vorbehalte, die immer wieder geäußert würden, keine Berechtigung hätten. Er stimmt seinen Vorrednern darin zu, dass der Bereich der Aufbewahrung und Speicherung der Daten sowie der Zeitpunkt der Löschung ebenso wie das Problem des Richtervorbehaltes noch weiter diskutiert werden muss. Zum Richtervorbehalt verweist er auf eine Stellungnahme des Deutschen Richterverbandes, in der deutlich werde, dass dieser den Richtervorbehalt in der derzeitigen Ausprägung nicht für erforderlich halte.

Abg. Geißler erklärt weiter, die Fraktion der CDU habe mit ihrem Antrag zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse, Drucksache 15/2645, eine sachliche Diskussion in Gang setzen wollen. Nach den Ausführungen des Ministers gehe er davon aus, dass sich die Koalitionsfraktionen diesem Antrag nun anschließen könnten.

Abg. Fröhlich gibt zu bedenken, dass in Zukunft die Erkenntnisgewinne auch aus dem nichtkodierten Bereich sehr wahrscheinlich immer weiter ausgedehnt werden könnten. Von daher könne man einfach nicht sagen, dass bei der Auswertung der Erkenntnisse aus dem nichtkodierenden Bereich auch in Zukunft keine Missbrauchsgefahren hervorgehen könnten.

Sie spricht weiter den wirtschaftlichen Druck an, der ausgeübt werde, um zu einer Erweiterung der DNA-Analyse zu kommen und erklärt, vor diesem Hintergrund sei es besonders wichtig, neben der Missbrauchsabsicherung auch eine Qualitätssicherung einzuführen. In diesem Zusammenhang müsse man auch über Vorschläge von Experten nachdenken, die die DNA-Untersuchung ausschließlich als hoheitliche Angelegenheit einzustufen.

Zum Richtervorbehalt führt Abg. Fröhlich aus, dass angesichts der raschen technischen und wissenschaftlichen Fortschritte im Bereich der DNA-Analyse über neue Instrumente der rechtsstaatlichen Absicherung nachgedacht werden müsse. Wahrscheinlich müsse der gesamte Bereich, der in § 81 a und § 81 b StPO geregelt sei, neu durchdacht werden.

Auf eine weitere Frage von Abg. Fröhlich bestätigt AL Rathleff, dass auch mit Untersuchungen im nichtkodierten Bereich eine Geschlechtsbestimmung möglich sei und auch durchgeführt werde. Dies sei jedoch keine neue Erkenntnis und aus der Möglichkeit zur Geschlechtsbestimmung könnten keine weiteren Erkenntnisse zur Person gewonnen werden. M Buß weist darauf hin, dass auch bei einer anderen erkennungsdienstlichen Maßnahme in der Regel erkennbar sei, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handle.

Abg. Puls erklärt, die SPD-Fraktion sehe sich auch nach der heutigen Stellungnahme des Innenministers nicht dazu in der Lage, dem vorliegenden CDU-Antrag zuzustimmen, da vom Innenminister bisher nur Arbeitsaufträge erteilt worden und noch keine beschlussreifen Vorschläge vorgelegt worden seien. Die SPD-Fraktion halte es für unbedingt erforderlich, eine über die Strafprozessordnung hinausgehende bundesgesetzliche Missbrauchsregelung in diesem Bereich zu schaffen. Diese gebe es bisher noch nicht.

Er äußert weiter Bedenken zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffs durch die Entnahme einer Probe für eine DNA-Analyse und führt aus, auch wenn es sich um ein zweckmäßiges und taugliches Mittel im Bereich der Strafverfolgung handle, könne man schon die Erforderlich-



keit dieses Eingriffs infrage stellen. Denn die Eingriffsintensität von herkömmlichen Fingerabdrücken und dem genetischen Fingerabdruck sei sehr unterschiedlich zu bewerten und nicht zu vergleichen. Seiner Meinung nach stelle die Untersuchung eines Probenmaterials mit der DNA-Analyse einen erheblich größeren Eingriff dar als die Abnahme eines herkömmlichen Fingerabdrucks.

Im Zusammenhang mit der Frage der Neufassung oder Abschaffung des Richtervorhaltes erklärt Abg. Puls weiter, es müsse geprüft werden, ob man den Richtervorbehalt nicht wesentlich effizienter ausgestalten könnte. Außerdem hänge die Effizienz einer Strafverfolgung nicht nur von den eingesetzten erkennungsdienstlichen Maßnahmen ab, sondern vor allen Dingen auch von der personellen und technischen Ausstattung der Polizei.

Abg. Dr. Garg greift die Anmerkung von Abg. Puls auf und möchte wissen, ob nicht durch die Verbesserung der Ausstattung der Polizei eine wesentlich größere Effizienzsteigerung der Verbrechensbekämpfung bei der Polizei erreicht werden könne als durch den verstärkten Einsatz der DNA-Analyse.

M Buß erklärt, dass eine bessere personelle und technische Ausstattung der Polizei immer wünschenswert sei, allerdings könne mit einer solchen Maßnahme die Verbesserung und schnellere Überführung von Tätern durch die sichere Zuordnung einer Spur zu einem Täter, die mit einer DNA-Analyse möglich sei, nicht erreicht werden. Weiter weist er darauf hin, dass bei aller Kritik und der Aufzählung der Gefahren, die mit einem Missbrauch der Untersuchungsmethode einhergehen könnten, nicht vergessen werden dürfe, wie vielen Menschen mit dieser Untersuchungsmethode auch geholfen werden könne, wenn sie unschuldig in Verdacht einer Straftat geraten seien.

Abg. Hinrichsen gibt zu bedenken, die Erfahrungen in der Vergangenheit mit den DNA-Untersuchungsmethoden zeigten, dass heute noch nicht abgesehen werden könnte, in welche Richtung sich diese Methode in Zukunft weiterentwickeln werde. Noch vor fünf Jahren seien die Untersuchungsmethoden, die heute angewandt würden, auch noch nicht denkbar und vorhersehbar gewesen.

M Buß betont noch einmal, dass im Augenblick - nach dem derzeitigen Kenntnisstand - ein Missbrauch der DNA-Analyse im Bereich der Verbrechensbekämpfung wohl nahezu auszuschließen sei. Natürlich könne man einen Missbrauch nie ganz ausschließen, aber die Lösung könne doch nicht sein, das Verfahren deshalb überhaupt nicht anzuwenden, sondern hier müsse vielmehr überlegt werden, wie man durch Kontrollmöglichkeiten den Missbrauch auf Dauer ausschließen könne.

Abg. Geißler bewertet die Eingriffsschwere bei einer DNA-Probe geringer als eine andere erkennungsdienstliche Maßnahme, da das Ergebnis einer DNA-Untersuchung ein Datensatz sei, der nicht einfach veröffentlicht werden könne, wie zum Beispiel das Foto von einer Person. Als eine Möglichkeit der Absicherung schlägt er vor, über eine Strafbewährung für den Missbrauch einer DNA-Probe nachzudenken. Allein der Richtervorbehalt könne einen Missbrauch nicht verhindern, denn der Richter prüfe nur das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Abg. Geißler möchte wissen, wie die Haltung der Landesregierung zum Richtervorbehalt sei. M Buß antwortet, dass sich die Landesregierung bisher noch keine abschließende Meinung gebildet habe. Zurzeit benötige man für die Durchführung der konservativen erkennungsdienstlichen Maßnahmen keinen Richtervorbehalt, für die DNA-Analyse - die schon seit langem praktiziert werde; dies dürfe man nicht vergessen - sei ein Richtervorbehalt aber erforderlich. Dies müsse alles noch einmal überdacht werden.

Er erklärt weiter, aus seiner Sicht mache eine Bundesratsinitiative zur Ausweitung der DNA-Analyse im Moment noch wenig Sinn, da die Ergebnisse der Arbeitsgruppe II der Innenministerkonferenz noch nicht vorlägen. Wenn dort ein klares Ergebnis erzielt worden sei, werde er diese Ergebnisse in der Innenministerkonferenz zur Diskussion stellen, sodass sich die Innenministerkonferenz dann eine Meinung bilden könne. Zu dem Zeitpunkt sei dann auch eine Bundesratsinitiative vernünftig. Angestrebt werde, das Thema in der Sommersitzung der Innenministerkonferenz, am 7. und 8. Juli 2004, auf die Tagesordnung zu setzen. Erst danach könne das Thema auch im Land auf einer wesentlich breiteren Grundlage noch einmal diskutiert werden. Er schlage deshalb vor, bis dahin die Befassung mit dem Thema zurückzustellen.

Abg. Franzen und Abg. Fröhlich unterstützen den Vorschlag des Innenministers, das Thema zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Beratung aufzurufen und schlagen vor, dann auch den Datenschutzbeauftragten und das Institut für Rechtsmedizin anzuhören.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis von Abg. Fröhlich, dass die Untersuchung einer DNA-Probe sehr fehleranfällig sei, weil hier mit mikroskopischen Mengen und chemischen Lösungen gearbeitet werden müsse, erklärt AL Rathleff, dass die für die komplizierte DNA-Analyse notwendige operative Ausstattung bei sämtlichen Laboren, die diese Proben untersuchten, gewährleistet sei. Deshalb sei die Fehlerhäufigkeit auch als außerordentlich gering einzuschätzen. Seit 1997, dem Beginn der Untersuchung der DNA-Proben, sei es noch zu keinem einzigen Fehler gekommen. Auf eine Nachfrage von Abg. Fröhlich zu den Kosten für eine DNA-Analyse informiert AL Rathleff darüber, dass für eine DNA-Analyse in dem vom LKA

autorisierten und beauftragten Institut etwa 30 € veranschlagt werden müssten. Abg. Fröhlich erklärt, dass diese Summe von Rechtsmedizinischen Institut in Kiel angezweifelt werde.

#### **b) Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse**

Abg. Lehnert schlägt vor, die Beratungen zum Antrag der Fraktion der CDU zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse, Drucksache 15/2645, in der nächsten Sitzung des Ausschusses am 11. Februar 2004 abschließend zu beraten. Die Ausschussmitglieder stimmen diesem Verfahrensvorschlag zu.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Bericht des Innenministers über seine Forderung, Fahndern den Zugriff auf Daten von Internet-Nutzern zu ermöglichen**

Antrag des Abg. Lehnert (CDU)  
Umdruck 15/4122

Die Ausschussmitglieder kommen überein, den Innenminister zu bitten, seinen Bericht über die Forderung, Fahndern den Zugriff auf Daten von Internet-Nutzern zu ermöglichen, Antrag des Abg. Lehnert, Umdruck 15/4122, in der Sitzung des Ausschusses am 11. Februar 2004 abzugeben.

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Entschließung zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit**

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 15/2441

(überwiesen am 20. Februar 2003 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an alle übrigen Ausschüsse)

hierzu: Umdrucke 15/3134, 15/3135, 15/3143, 15/3336, 15/3399, 15/3443,  
15/3464, 15/3475, 15/3485, 15/3487, 15/3488, 15/3500,  
15/3536, 15/3554

Abg. Puls macht deutlich, dass die SPD-Fraktion den vorliegenden Antrag der Fraktion der CDU schon aufgrund der Formulierung im Vorspann „eine völlig verfehlte Politik auf Bundes- und Landesebene von Rot-Grün“ ablehnen müsse.

Abg. Fröhlich schließt sich ihrem Vorredner an und weist darauf hin, dass der Antrag zum Teil schon erledigt sei.

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Ausschuss im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ausschüssen, den Antrag der Fraktion der CDU zur Entschließung zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit, Drucksache 15/2441, dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP zur Ablehnung zu empfehlen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Weniger Bürokratie, mehr Bürgernähe**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2993

(überwiesen am 14. November 2003)

Abg. Puls erklärt, der vorliegende Antrag sei komplett durch Handeln der Landesregierung erledigt, deshalb könne seine Fraktion ihn nur ablehnen.

Abg. Fröhlich bedauert, dass in dem Antrag unter I. Nr. 6 die Forderung aufgeführt sei, dass es in Schleswig-Holstein eine Gebietsreform nicht geben dürfe, da ihrer Meinung nach gerade die Struktur der Kleinstgemeinden in Schleswig-Holstein zu einer Verschlechterung des Verwaltungshandelns führten.

Abg. Dr. Garg und Abg. Schlie beantragen, eine Anhörung der kommunalen Landesverbände zu dem Antrag durchzuführen. Hilfsweise - für den Fall, dass diese Anhörung abgelehnt werde - beantragt Abg. Schlie, über den Punkt I Nr. 6 des Antrages sowie die Absätze 1 und 2 dieser Nummer getrennt abzustimmen.

Abg. Puls wiederholt, dass sämtliche Punkte, die der Antrag der CDU-Fraktion enthalte, von der Landesregierung schon auf den Weg gebracht worden seien, deshalb lehne die SPD-Fraktion den vorliegenden Antrag ab und sehe auch keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Anhörung.

Abg. Hinrichsen bemerkt, für sie sei der Antrag in sich sehr widersprüchlich, darüber hinaus könne der SSW einigen der vorgeschlagenen Punkte auch in der Sache nicht zustimmen.

St Lorenz bestätigt, dass ein Teil von dem, was in dem Antrag vorgeschlagen werde, bereits auf den Weg gebracht worden beziehungsweise umgesetzt worden sei. Nichtsdestotrotz könne man natürlich den kommunalen Landesverbänden noch einmal die Gelegenheit geben, ihre Auffassung zu den verschiedenen Punkten darzulegen und den Verfahrensstand noch einmal darzulegen.

Abg. Dr. Garg bezweifelt, dass sämtliche Forderungen, die in dem Papier enthalten seien, bereits Regierungshandeln darstellten, denn ansonsten sei davon auszugehen, dass das Parla-

ment - so wie in dem Antrag als Feststellung enthalten - in der Mai-Tagung 2004 des Landtages über künftig nicht mehr zu erfüllende Aufgaben der Kommunen werde beschließen können.

Abg. Puls weist darauf hin, dass die Zeitvorgaben, die der Antrag vorsehe, von der SPD-Fraktion abgelehnt werden und im Übrigen die Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden zurzeit liefen und dem Ausschuss zu gegebener Zeit von der Landesregierung die Ergebnisse dieser Gespräche zugeleitet werden könnten. Sofern dies dann gewünscht werde, könne der Ausschuss sich noch einmal mit den kommunalen Landesverbänden über diese Ergebnisse unterhalten.

Abg. Fröhlich sieht keine Notwendigkeit, sich selbst unter Zeitdruck für den Abschluss der Verhandlungen mit den Kommunen zu setzen und erklärt, deshalb sei aus ihrer Sicht der vorliegende Antrag auch überflüssig.

Der Ausschuss stimmt zunächst über den Antrag ab, eine mündliche Anhörung der kommunalen Landesverbände zum vorliegenden Antrag durchzuführen. Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

In der anschließenden Abstimmung über den Antrag der Fraktion der CDU, Weniger Bürokratie, mehr Bürgernähe, Drucksache 15/2993, wird der erste Absatz unter I Nr. 6 mit den Stimmen von SPD, CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Absatz 2 zu I. Nr. 6 wird einstimmig angenommen.

In der abschließenden Gesamtabstimmung wird der Antrag der Fraktion der CDU „Weniger Bürokratie, mehr Bürgernähe“, Drucksache 15/2993, mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Fortentwicklung der Verwaltungsreform**

Bericht der Landesregierung  
Drucksache 15/3063

(überwiesen am 12. Dezember 2003 zur abschließenden Beratung)

Den Bericht der Landesregierung zur Fortentwicklung der Verwaltungsreform, Drucksache 15/3063, nimmt der Ausschuss ohne weitere Aussprache einstimmig abschließend zur Kenntnis.



Punkt 6 der Tagesordnung:

**Initiative zum Opferschutz**

Bericht der Landesregierung  
Drucksache 15/3077

(überwiesen am 12. Dezember 2003 zur abschließenden Beratung)

Nach einer kurzen Aussprache nimmt der Ausschuss den Bericht der Landesregierung, Initiative zum Opferschutz, Drucksache 15/3077, abschließend zur Kenntnis. Die Fraktionen nehmen in Aussicht, sich interfraktionell über Eckpunkte zum Thema Opferschutz zu verständigen und hierzu einen interfraktionellen Antrag zu erarbeiten.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Vorlage des Bundesverfassungsgerichts - Zweiter Senat - 2 BvF 1/03 vom  
27. November 2003  
Umdruck 15/4064

hierzu: Umdruck 15/4101

Der Ausschuss beschließt zu dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, Umdruck 15/4064, dem Landtag zu empfehlen, eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten des Landtages zu beauftragen, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

- a) Festlegung von Terminen für die mündlichen Anhörungen  
Sonn- und Feiertagsgesetz - Drucksachen 15/2802 und 15/2068 -  
Zweiter Tätigkeitsbericht des Flüchtlingsbeauftragten - Drucksache 15/2937
- b) Ausschussreise

Als Termin für die mündliche Anhörung zum Sonn- und Feiertagsgesetz, Drucksachen 15/2802 und 15/2068, legt der Ausschuss Mittwoch, den 25. Februar 2004, fest.

Für die mündliche Anhörung zum Zweiten Tätigkeitsbericht des Flüchtlingsbeauftragten, Drucksache 15/2937, nehmen die Ausschussmitglieder als Termin den 9. Juni 2004 in Aussicht.

Die Vorsitzende stellt das Einvernehmen darüber fest, dass der Ausschuss das Thema Verwaltungsstrukturreform im Rahmen seiner normalen Ausschusssitzungen abhandeln werde.

Weiter beschließt der Ausschuss, vom 30. August bis zum 3. September 2004 eine Ausschussreise zu den Themen Kriminalität im Ostseeraum, Nachbereitung des Justiz-Twinningprojektes mit Estland und digitaler Polizeifunk nach Tallinn und Helsinki durchzuführen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 16:40 Uhr.

gez. Monika Schwalm  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin